

Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 17. November 2005 eingereichten und begründeten Postulat (TGR S. 1647) lädt Grossrat Jean-Denis Geinoz mit Bezug auf die Liste der im Amtsblatt veröffentlichten Umwandlungen von Bussen in Haftstrafen den Staatsrat ein zu überprüfen, ob nicht bei Personen ohne festen Wohnsitz, die von der Polizei angehalten werden, unverzüglich eine Kautions zur Sicherstellung der Deckung von Busse und Kosten erhoben werden könnte.

Er beantragt ebenfalls abzuklären, ob bis zur Hinterlegung der Kautions nicht das Fahrzeug beschlagnahmt werden könnte.

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat nimmt zu den einzelnen Punkten des Postulats wie folgt Stellung :

- 1. Auch wenn bei den meisten Delikten ein Verstoß gegen ein Bundesgesetz vorliegt, bestehen in unserem Kanton welche Möglichkeiten, von einer Person ohne festen Wohnsitz, die von der Polizei angehalten wird, unverzüglich eine Kautions entsprechend der begangenen Widerhandlung zu erheben ? Dieser Betrag würde der Sicherstellung der Bezahlung der Busse und der Kosten dienen. Bei zu hohen Kautions könnte der Person nach dem Urteilsspruch der Saldo zurückerstattet werden.**

Die Strafprozessordnung vom 14. November 1996 erlaubt es, in unserem Kanton unverzüglich eine Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn der durch die Polizei angehaltene Beschuldigte keinen festen Wohnsitz hat.

In der Tat sieht Artikel 236 StPO Folgendes vor : « *Die Behörde darf Vermögensstücke des Beschuldigten beschlagnahmen, soweit dies zur Deckung der Verfahrenskosten und einer allfälligen Busse erforderlich ist, wenn :*

- a) ernstlich zu befürchten ist, dass der Beschuldigte die Flucht ergreift oder Vermögensgegenstände beiseite schafft;*
- b) der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz hat;*
- c) der Beschuldigte nicht in der Schweiz wohnt.*

Die Beschlagnahme kann durch eine Sicherheitsleistung ersetzt werden ».

Diese im freiburgischen Strafprozess neue Bestimmung ist mit der neuen Strafprozessordnung eingeführt worden. Zur Deckung der in Anbetracht des eröffneten Verfahrens voraussichtlichen Kosten und Bussen kann die Behörde somit als Sicherheit die Beschlagnahme von Vermögensstücken des Beschuldigten anordnen. Diese Beschlagnahme bezieht sich auf alle Vermögensstücke des Beschuldigten.

Zu betonen ist hier auch, dass das Bundesrecht (Art. 49 des Strafgesetzbuches) der Strafbehörde, die eine Busse verhängt hat, ebenfalls die Befugnis erteilt, vom Verurteilten, der in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, die unverzügliche Bezahlung der Busse oder

die Leistung von Sicherheiten zu verlangen. Desgleichen bestimmt wiederum das Bundesrecht, dass der Richter die Busse in Haft umzuwandeln hat und welches die Modalitäten für die Umwandlung sind (1 Tag Haft = 30 Franken Busse).

Artikel 236 StPO bildet nach Ansicht des Staatsrats eine genügende rechtliche Grundlage, um die Bezahlung der Busse und der Verfahrenskosten durch einen Beschuldigten ohne festen Wohnsitz oder ohne Wohnsitz in der Schweiz sicherzustellen oder in gewissen Fällen die Beschlagnahme des Fahrzeugs anzuordnen.

Nachfragen beim Untersuchungsrichteramt haben ergeben, dass diese Bestimmung auf folgende Art und Weise angewendet wird: Wenn die Kantonspolizei einen Beschuldigten ohne festen Wohnsitz oder ohne Wohnsitz in der Schweiz anhält, informiert sie den Untersuchungsrichter, der Pikettdienst leistet. Dieser bestimmt daraufhin den Betrag, den die Polizei beim Beschuldigten zu erheben befugt ist.

Diese Vorgehensweise erfolgt im Allgemeinen bei zwei Arten von Widerhandlungen: bei Verstössen gegen das Bundesgesetz über den Strassenverkehr und bei Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

In allen Fällen, in denen ein solches Verfahren in Frage kommt, wird dieses von der Kantonspolizei auf Anordnung des Untersuchungsrichters durchgeführt, einschliesslich nachts und an den Wochenenden.

2. Wenn es keine Möglichkeiten gibt, eine Kautions zu erheben, müssten welche Artikel des kantonalen Rechts geändert werden ?

Da Artikel 236 StPO die Erhebung von Sicherheiten im Sinne der Anliegen des Verfassers des Postulats erlaubt, besteht keine Veranlassung für eine Gesetzesänderung.

3. Wird eine Widerhandlung mit einem Fahrzeug begangen (im Strassenverkehr), bestehen welche Möglichkeiten, dieses Fahrzeug bis zur Hinterlegung der Kautions zu beschlagnahmen ?

Beziehungsweise müssten welche Gesetze geändert werden, um dies zu ermöglichen ?

Wird eine Widerhandlung mit einem Fahrzeug begangen, erlaubt der genannte Artikel 236 Abs. 1 der Behörde, das Fahrzeug als Sicherheit für die Bezahlung der Busse und der Verfahrenskosten zu beschlagnahmen. Gemäss dem Untersuchungsrichteramt ist eine solche Beschlagnahme selten, da der Fahrzeuglenker der Polizei in der Regel den vom Untersuchungsrichter festgesetzten Betrag gemäss dem unter Punkt 1 beschriebenen Verfahren entrichtet.

4. Wenn für all die oben aufgezählten Fälle das Bundesrecht zum Zuge kommt, hat der Kanton welche Möglichkeiten, auf Bundesebene zu intervenieren, damit die Erhebung einer Kautions bewilligt werden kann ?

Wie oben dargelegt, erlaubt das Schweizerische Strafgesetzbuch (Art. 49) der zuständigen Behörde, vom Verurteilten, der keinen festen Wohnsitz in der Schweiz hat, zu verlangen, dass er die Busse unverzüglich bezahlt oder Sicherheiten leistet. Es besteht somit keine Veranlassung, auf eidgenössischer Ebene vorstellig zu werden.

Der Staatsrat kann ausserdem hinsichtlich der im Jahr 2005 erhobenen Bussen folgende Präzisierungen anbringen :

den Verurteilten in Rechnung gestellte Bussen: 3'710'000 Franken (wovon 2'910'420 Franken einkassiert)

umgewandelte Bussen: für 799'580 Franken, was einen Anteil von ungefähr 20 % der in Rechnung gestellten Bussen ausmacht.

Von diesem Betrag von 799'580 Franken, die in Haft umgewandelt worden sind, wurden schlussendlich 411'123 Franken, also 51,4 %, durch die Verurteilten spätestens zum Zeitpunkt des Haftantritts bezahlt.

Daraus kann abgeleitet werden, dass das Verfahren der Umwandlung der Bussen in Haft in seiner letzten Phase ermöglicht, doch noch einen Teil der bis dahin nicht bezahlten Bussen einzukassieren.

Schliesslich sind im Jahr 2005 in 297 Fällen insgesamt 239'274 Franken einkassiert worden als Sicherheitleistungen für Bussen und Verfahrenskosten im Sinne von Artikel 236 StPO, was einem Durchschnittsbetrag von 800 Franken pro Fall entspricht.

Zusammenfassend stellt der Staatsrat fest, dass sowohl das Bundesrecht wie das kantonale Recht dem Richter erlauben, unverzüglich eine Kautions für die Deckung der Bussen und der Verfahrenskosten zu erheben. Er erachtet somit, dass mit den Artikel 49 StGB und 236 StPO bereits den Anliegen des Verfassers des Postulats entsprochen werden kann und für die beantragte Studie folglich kein Anlass besteht.

Aus diesen Gründen beantragt er, das Postulat abzulehnen.

Freiburg, den 21. März 2006